



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 18/2025
Datum: 11.04.2025

Inhalt

Seite 142

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2025 vom 11.12.2024
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil A“
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil B“
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil C“
- Bekanntmachung der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Frankenthal (Pfalz)
- Bekanntmachung einer Rechtsverordnung
- Bekanntmachung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

Haushaltssatzung
der Stadt Frankenthal (Pfalz)
für das Jahr 2025 vom 11.12.2024

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	186.350.560 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	204.789.080 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-18.438.520 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-8.697.720 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.317.360 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.486.550 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.169.190 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.866.910 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
<u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>21.169.190 Euro</u>
zusammen auf	21.169.190 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 11.140.170 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2026 auf	6.680.710 Euro,
im Haushaltsjahr 2027 auf	4.359.460 Euro,
im Haushaltsjahr 2028 auf	100.000 Euro,

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 110.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	1.398.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	2.117.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	3.515.000 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	52.000.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	57.000.000 Euro

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	0 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	0 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	0 Euro
Stadtklinik Frankenthal	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundsteuer A auf | 490 v.H. |
| 2. Grundsteuer für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 BewG auf | 1.210 v.H. |
| 3. Grundsteuer für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BewG (Wohngrundstücke) auf | 650 v.H. |
| 4. Grundsteuer bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 – 9 BewG auf | 1.210 v.H. |
| 5. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |
| 6. Hundesteuer | |

Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| • für den ersten Hund | 112,00 Euro |
| • für den zweiten Hund | 168,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund | 200,00 Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS) | 736,00 Euro |

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Feld- und Waldwegebeitrag	36,00 Euro je Hektar
---------------------------	----------------------

§ 8 Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | |
| Benutzungsgebühr je m ³ Schmutzwasser | 1,56 Euro |
| b) Oberflächenwasserbeseitigung | |
| Wiederkehrender Beitrag je m ² /Jahr Abflussfläche | 0,46 Euro |
| c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung): | |
| - Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung | 9,00 Euro/m ³ |
| - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung | 3,20 Euro/m ³ |

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m ²
Oberflächenwasser	3,63 Euro/m ²
Insgesamt	<u>6,62 Euro/m²</u>

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 120.513.939,98 Euro.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 11 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in acht Fällen zugelassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 09.04.2025 hat die Aufsichts- und Dienstleistungs-direktion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt genehmigt:

1. Die Beschlüsse des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025 werden beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen.

2. Die Beschlüsse des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025 werden beanstandet, soweit im Tilgungsplan nach dem Muster 29 [zu § 105 Abs. 4 GemO] der Anlage 3 der WGe-mHSys für die Jahre 2026 bis 2028 die Mindest-Rückführungsbeträge nur mit jeweils 0 € ausgewiesen und die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung insofern nicht entsprechend § 105 Abs. 4 GemO getilgt werden.

3. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 21.169.190 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag von 14.676.660 € genehmigt. In Höhe von

6.492.530 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

4. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 11.140.170 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

- a) im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 6.680.710 €
- b) im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 4.359.460 €
- c) im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu 100.000 €

£ 11.140.170 €

aufgenommen werden müssen.

5. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 1.398.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF) wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.069.000 € genehmigt. In Höhe von 329.000 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

6. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 2.117.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtklinik Frankenthal wird mit einem Teilbetrag von 1.058.500 € genehmigt. In Höhe von 1.058.500 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

7. Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt auch für Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf.

8. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 110.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird mit einem Teilbetrag von 103.000.000 € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrags in Höhe von 7.000.000 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.

9. Die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2025 zufließenden Investitionsauszahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

10. Es wird angeordnet, unverzüglich alle gebotenen Handlungen vorzunehmen, um alle überfälligen Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse der Stadt Frankenthal aufzustellen und diese nach ihrer Prüfung dem Stadtrat zur Feststellung bzw. Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO vom 14.04.2025 bis einschließlich 22.04.2025 bei der Stadtverwaltung Frankenthal im Rathaus am Informationsschalter am Haupteingang zur Einsichtnahme aus.

Der Zutritt zum Rathaus erfolgt für Besucherinnen / Besucher zwecks Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2025 über den Haupteingang.

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 2, 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 11.04.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

„Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil A“,

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und den verwendeten technischen Normen im Verwaltungsgebäude der Stadt Frankenthal (Pfalz), Nachtweideweg

1-7, Bereich Planen und Bauen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 08.04.2025

gez. Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

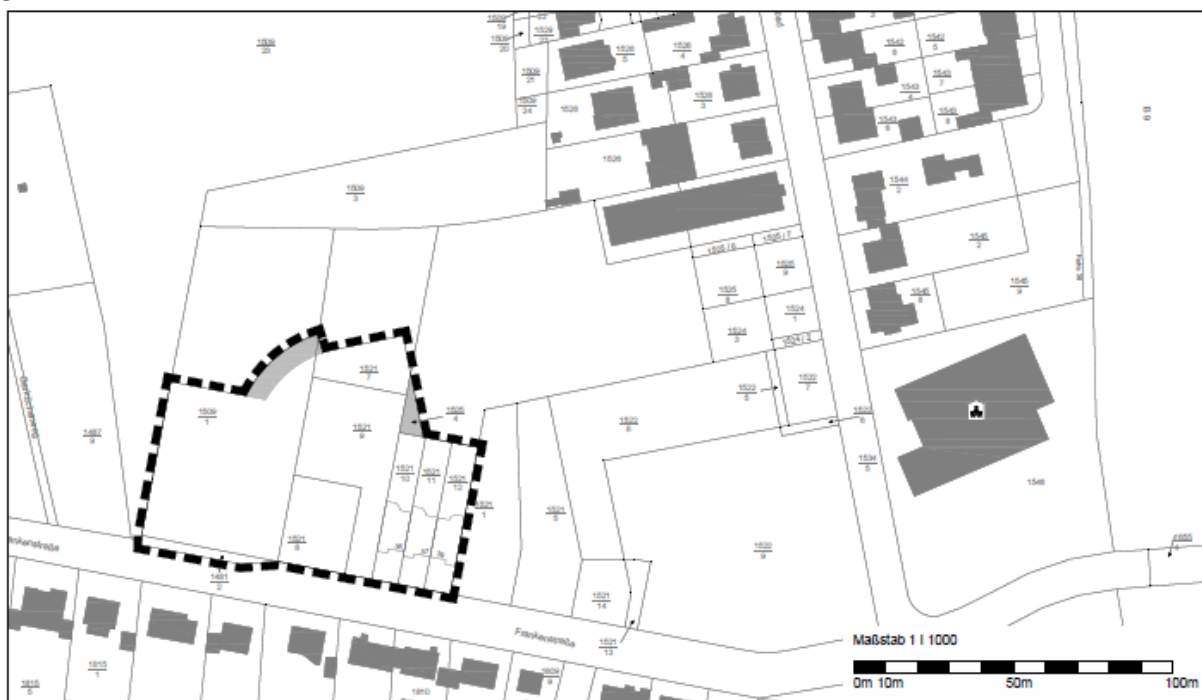
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil B“,

bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) wurden gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. V. m. § 24 GemO ebenfalls als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil B“

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO und § 24 Abs. 3 GemO wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und den verwendeten technischen Normen im Verwaltungsgebäude der Stadt Frankenthal (Pfalz), Nachtweideweg 1-7, Bereich Planen und Bauen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 08.04.2025

gez. Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil C“,

bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) wurden gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. V. m. § 24 GemO ebenfalls als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Ehemaliges Sternjakob-Areal, Teil C“

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13a BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO und § 24 Abs. 3 GemO wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und den verwendeten technischen Normen im Verwaltungsgebäude der Stadt Frankenthal (Pfalz), Nachtweideweg 1-7, Bereich Planen und Bauen, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankenthal (Pfalz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 08.04.2025

gez. Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Frankenthal (Pfalz)**

In der Gemarkung Frankenthal, Flur 0, Flurstücke 2551/40, 2551/13, 2551/31, 2551/18 und 2551/39 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt.

Über diese Maßnahmen wurde am 11.04.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt. Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 11.04.2024 bis 19.05.2025 bei der öffentlichen Vermessungsstelle, ÖbVI Hubertus Häfele in Speyer, Zum Weidentor 19 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8 bis 16 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Tel. 06232 620909

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-haefe.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei

ÖbVI Hubertus Häfele

Zum Weidentor 19

67346 Speyer

Tel. 06232 620909

erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit
ÖbVI Hubertus Häfele finden Sie unter www.vermessung-haefele.de.

Öffentliche Vermessungsstelle:

Hubertus Häfele, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zum Weidentor 19

67346 Speyer

Rechtsverordnung

**nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines
verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am Sonntag, dem 13.
April 2025**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom
21. November 2006 (GVBl. S. 351) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die
Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) dürfen am Sonntag, dem
13. April 2025 aus Anlass des Street Food Festivals in der Zeit von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni
1994 (BGBI. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beach-
ten.
2. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 13. April 2025 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 07.04.2025

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer
(differenzierte Hebesätze) ab dem Jahr 2025 vom 07.04.2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert, §§ 1, 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Frankenthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des GrStG.

**§ 2
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke**

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Frankenthal zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

**§ 3
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Frankenthal erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG)

1.210 v. H.

2. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke)

650 v. H.

3. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 - 8 BewG (Nichtwohngrundstücke)

1.210 v. H.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Nr. 1 b der Hebesatzsatzung der Stadt Frankenthal vom 13.12.2024 außer Kraft.

Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)
Frankenthal (Pfalz), den 07.04.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).
